

Frage des Monats September 2021

**Stimmt es, dass die Pflichtteile im Rahmen der Revision des Erbrechts kleiner werden?
Ab wann treten die neuen Bestimmungen in Kraft?**

Die Antwort der Merki-Experten

Es ist richtig, dass die Pflichtteile im Rahmen der Revision des Erbrechtes reduziert werden. Dabei fällt der Pflichtteil der Eltern weg und der Pflichtteil der Nachkommen wird von $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanteils auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Dies bedeutet, dass bei Ehepaaren mit Nachkommen dem überlebenden Ehegatten neu $\frac{3}{4}$ des Erbanteils zugewendet werden kann. Bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren ohne Nachkommen kann der überlebenden Person neu der gesamte Nachlass zugewendet werden.

Die Revision des Erbrechts tritt voraussichtlich anfangs 2023 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt sollten sie Ihren Erbvertrag / Ihr Testament überprüfen. In diesen Dokumenten sind Formulierungen zu finden, welche die Erben auf den Pflichtteil setzen und gleichzeitig die Höhe des Pflichtteils, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes gültig war, angeben. Dies kann nach Inkrafttreten des revidierten Erbrechts zu Problemen bei der Auslegung führen, da der Wille des Erblassers nicht klar ist. Wollte man die Erbanteile auf das maximale Minimum setzen oder mit Hilfe der Zahlen eine Erbquote zuweisen? Überprüfen Sie, ob der Inhalt Ihrer Dokumente noch Ihrem Willen entspricht oder ob er angepasst werden muss.